

Höchstspannungsleitung Wilster – Grafenrheinfeld

BBPIG Vorhaben Nr. 4

Abschnitt D (von Gerstungen bis Grafenrheinfeld)

Unterlagen nach § 8 NABEG

IV.3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE ERSTEINSCHÄTZUNG

 	Bundesfachplanung SUEDLINK	    
A100_ArgeSL_P8_V4_D_ASE_1000		 Von der Europäischen Union kofinanziert Fazilität „Connecting Europe“ <small>Der Inhalt gibt die Ansicht der Vorhabenträger wieder und nicht die Meinung der Europäischen Kommission</small>
Höchstspannungsleitung Wilster – Grafenrheinfeld BBPIG Vorhaben Nr. 4		
Abschnitt D (von Gerstungen bis Grafenrheinfeld)		
Unterlagen nach § 8 NABEG IV.3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE ERSTEINSCHÄTZUNG ZUSAMMENFASSUNG		

0	15.03.2019	Unterlagen nach § 8 NABEG	LütC	HorG	PehM
Vers.	Datum	Ausgabe, Art der Änderung	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	2
2.	METHODIK UND DATENGRUNDLAGEN	2
	2.1. Auswahl der prüfrelevanten Arten (Relevanzprüfung)	2
	2.2. Prüfung der Verbotstatbestände und der Ausnahmeveraussetzungen	3
	2.3. Bewertung der artenschutzrechtlichen Konflikte für den Variantenvergleich	3
	2.4. Datengrundlagen	4
3.	BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WIRKUNGEN	5
	3.1. Vorhabenbedingte Wirkfaktoren und Wirkweiten	5
	3.2. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte	6
4.	ERGEBNIS	6
	4.1. Relevanzprüfung	6
	4.2. Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung	7
	4.3. Konfliktstellenbewertung für den Variantenvergleich	8

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Matrix zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Konflikte als Grundlage für den Variantenvergleich	4
Tabelle 2	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung für alle prüfrelevante Arten in Abschnitt D	8
Tabelle 3	Aggregierte artenschutzrechtliche Konfliktstellen in Abschnitt D	10

1. EINLEITUNG

TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen das Netzausbauprojekt „SuedLink“. Es besteht aus den Verbindungen Wilster – Grafenrheinfeld (Vorhaben 4 gemäß Bundesbedarfsplangesetz) und Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben 3 gemäß Bundesbedarfsplangesetz).

Gegenstand der vorliegenden Verfahrensunterlage ist das Vorhaben 4 „Brunsbüttel – Großgartach“, Abschnitt D „Gerstungen bis Arnstein“.

Für beide vom Gesetzgeber bestätigten Gleichstromverbindungen in Form einer Erdkabelverlegung wird durch die Bundesnetzagentur ein eigenständiges Planungsverfahren (Bundesfachplanung nach NABEG) durchgeführt.

Für die Anbindung des Konverterstandorts an den Netzverknüpfungspunkt in Grafenrheinfeld wurden zwei Korridorsegmente mit Freileitungen vorgesehen, wobei in einem TKS auf ein bestehendes Freileitungsnetzwerk zurückgegriffen wird, im anderen TKS wird eine neue Freileitung errichtet.

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf nationaler und internationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden, die im BNatschG fixiert sind. Hinsichtlich der Vereinbarkeit der gegenständlichen Planung mit den §§ 44 und 45 BNatSchG erfolgt auf Ebene der Bundesfachplanung für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten – Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle Europäischen Vogelarten – eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (ASE).

2. METHODIK UND DATENGRUNDLAGEN

2.1. Auswahl der prüfrelevanten Arten (Relevanzprüfung)

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in dem gebotenen Rahmen der Bundesfachplanung vollumfänglich zu behandeln.

Bezüglich der europäischen Vogelarten ist es auf Ebene der Bundesfachplanung sinnvoll, das zu prüfende Artenspektrum naturschutzfachlich begründet zu beschränken, da viele dieser Arten keine spezialisierten Habitatansprüche aufweisen und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden (Relevanzprüfung). Als Maßstab für die naturschutzfachliche Relevanz einzelner Vogelarten wird der Naturschutzfachliche Wertindex gem. BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) zu Grunde gelegt. Arten, die einer Wertstufe von I bis III zugeordnet wurden und die im Untersuchungsraum (UR) nicht nur als Irrgäste einzustufen sind, werden im Rahmen der ASE geprüft. Unabhängig davon werden alle Arten mit besonderen

Habitatansprüchen (z.B. Koloniebrüter) sowie solche Arten berücksichtigt, die gegenüber baubedingten Wirkungen als besonders störungsempfindlich einzustufen sind.

Bezüglich der Rastvögel kann sich die Behandlung im Regelfall auf die mindestens landesweit bedeutsamen Vorkommen gemäß der Bewertungsmethodik von KRÜGER et al. (2013) beschränken.

2.2. Prüfung der Verbotstatbestände und der Ausnahmeveraussetzungen

Für die im Rahmen der Relevanzprüfung als prüfrelevant eingestuften Arten erfolgt die Überprüfung, ob das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote bei der Umsetzung des Vorhabens zu befürchten ist. Die Prüfung erfolgt in Anlehnung an die Vorgehensweise bei Zulassungsvorhaben in den einzelnen Bundesländern (z.B. SH: LBV-SH 2016) mit Hilfe standardisierter Formblätter (im Anhang). Dabei werden Artgruppen mit ähnlichen Habitatansprüchen in sogenannte „Gilden“ zusammengefasst und in einem gemeinsamen Formblatt behandelt.

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen (= vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, engl. *continuous ecological functionality-measures*).

Sofern sich zeigt, dass die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auch unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht auszuschließen ist, erfolgt eine prognostische Einschätzung, ob eine Ausnahmeentscheidung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren möglich sein wird oder ob dem von vornherein unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Dabei kommt es zum einen darauf an, ob zumutbare räumliche oder technische Alternativen zur Verfügung stehen, mit denen sich die zu erwartenden Konflikte vermeiden ließen. Zum anderen ist entscheidend, ob mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu rechnen ist.

2.3. Bewertung der artenschutzrechtlichen Konflikte für den Variantenvergleich

Die Bewertung der artenschutzrechtlichen Konflikte als Grundlage für den Variantenvergleich erfolgt nach dem unterlagenübergreifenden Ampelschema (4 Bewertungsklassen: grün – gelb – orange - rot), das für die ASE in Tabelle 1 hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bewertungskriterien konkretisiert wird.

Die für die einzelnen Arten bzw. Gilden ermittelten Konfliktstellen mit mittlerem bzw. hohem Realisierungshemmnis werden für den Variantenvergleich nach dem Maximalwertprinzip aggregiert, d.h. mehrere Konfliktstellen mit mittlerem Realisierungshemmnis werden zu einer ebensolchen zusammengefasst und bei Vorhandensein von Konfliktstellen mit mittlerem und hohem Realisierungshemmnis erfolgt die Aggregation zu einer Konfliktstelle mit hohem Realisierungshemmnis.

Tabelle 1 Matrix zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Konflikte als Grundlage für den Variantenvergleich

Bewertung artenschutzrechtlicher Konfliktbereiche	Einschränkung der Planungsfreiheit zur Erreichung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit
kein Konflikt, geringes Realisierungshemmnis	artenschutzrechtliche Zulässigkeit voraussichtlich gegeben, geringe Einschränkung der Planungsfreiheit (Konfliktvermeidung z.B. durch Umgehung oder einfache Schutz- oder Vergrämungsmaßnahmen)
Konflikt mit mittlerem Realisierungshemmnis	artenschutzrechtliche Zulässigkeit voraussichtlich gegeben, mittlere Einschränkung der Planungsfreiheit (Konfliktvermeidung z.B. durch die technische Ausführungsvariante Unterbohrung bis 1000 m Länge oder Besatzkontrolle mit Verschluss von Fledermaushöhlen grundsätzlich möglich)
Konflikt mit hohem Realisierungshemmnis	artenschutzrechtliche Zulässigkeit voraussichtlich gegeben, starke Einschränkung der Planungsfreiheit durch umfangreiche Maßnahmen oder Beschränkungen, da Konflikte nicht durch die technische Ausführungsvariante Unterbohrung bis 1000 m Länge lösbar sind (erfordert aufwändige Maßnahmen wie z.B. Bauzeitenregelung, Umsetzungsmaßnahmen oder aufwändige CEF-Maßnahmen zur Herstellung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Konflikt mit sehr hohem Realisierungshemmnis	artenschutzrechtliche Zulässigkeit voraussichtlich nicht gegeben, da die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte nicht durch zumutbare Maßnahmen zu bewältigen sind und die Ausnahmeveraussetzungen voraussichtlich nicht gegeben sind, dadurch erhöhtes Realisierungsrisiko

2.4. Datengrundlagen

Für die Ermittlung der im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden prüfrelevanten Arten werden zum einen die im Rahmen der umfangreichen Datenrecherche erhaltenen Fundpunkt- und Verbreitungsangaben sowie eigene Erhebungen berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgte im Rahmen von Potenzialanalysen auch die Ermittlung potenzieller Vorkommen.

3. BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WIRKUNGEN

Das Projekt SuedLink mit den Vorhaben 3 und 4 gem. Anlage zu §1 Abs. 1 BBPlG werden als Höchstspannungs-Gleichstromverbindungen (HGÜ) realisiert. Sie umfassen somit neben der Gleichstromverbindung zwischen den Konvertern als Erdkabel auch Drehstromstichleitungen zu den Umspannwerken (in der Länge abhängig vom Abstand zwischen Konverterstandort und Einspeisungspunkt im Umspannwerk). Beide Vorhaben können entweder räumlich voneinander getrennt (Normalstrecke) oder parallel zueinander (Stammstrecke) verlegt werden.

Im Antrag der Vorhabenträger nach § 6 NABEG wurden 84 Trassenkorridorsegmente (TKS) dargestellt, die für das Vorhaben 4 zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wilster (Schleswig-Holstein) und Grafenrheinfeld (Bayern) eine Erdkabelverbindung ermöglichen.

Für den Abschnitt D Vorhaben 4 „Gerstungen bis Grafenrheinfeld“ wurden 30 TKS im Antrag nach § 6 NABEG identifiziert. Zusätzlich wurden im Rahmen der Antragskonferenzen sowie aufgrund von schriftlichen Stellungnahmen weitere alternative Verläufe in den Untersuchungsrahmen eingebracht und TKS teilweise unterteilt. Für den Abschnitt D Vorhaben 4 „Gerstungen bis Grafenrheinfeld“ wurden daher insgesamt 47 TKS im Antrag nach § 8 NABEG einer Prüfung unterzogen. Alle Trassenkorridore weisen eine durchgängige Breite von 1.000 m auf.

3.1. Vorhabenbedingte Wirkfaktoren und Wirkweiten

Für die ASE sind diejenigen Wirkprozesse des Vorhabens von Bedeutung, die zu Schädigungen oder Störungen von Individuen oder zur Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen können.

Die Einteilung der Wirkfaktoren bzw. Wirkfaktorengruppen sowie die Bewertung ihrer projektspezifischen Relevanz erfolgt auf Grundlage der Angaben zur FFH-VP-Info des BUNDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ (BFN 2017).

Zusammenfassend sind auf Ebene der Bundesfachplanung bezüglich der Erdkabelverlegung folgende Wirkfaktoren im Rahmen der ASE zu berücksichtigen

- Direkter Flächenentzug
- Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung
- Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Boden, hydrologische / hydrodynamische Verhältnisse, standort-, vor allem klimarelevante Faktoren)
- Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
- Nichtstoffliche Einwirkungen (akustische und optische Reize, Licht, Erschütterungen / Vibrationen, mechanische Einwirkungen)

- Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen (Management gebietsheimischer Arten, Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten)

3.2. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte

Sofern die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch Vermeidungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden kann, werden diese bei der ASE zu Grunde gelegt. Dabei kann es sich sowohl um allgemeine (auch für andere Schutzgüter relevante) (z. B. angepasste Feintrassierung, Gehölzentnahmen im Winter, Umweltbaubegleitung) und spezielle, artenschutzrechtlich bedingte Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Besatzkontrolle, Bauzeitenregelung, Vergrämungs- und Umsetzungsmaßnahmen) handeln.

Im Hinblick auf die Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im Rahmen der ASE geprüft, ob die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden kann. Diese beinhalten beispielsweise das Anbringen von Nisthilfen, eine Strukturanreicherung von Wäldern oder die Anlage von Ersatzhabitaten.

4. ERGEBNIS

4.1. Relevanzprüfung

Im Rahmen der Relevanzprüfung wird ermittelt, welche Arten für die Bundesfachplanung „SuedLink“ (Gesamtvorhaben) im Einzelnen artenschutzrechtlich zu prüfen sind. Dabei brauchen von vornherein solche Arten nicht berücksichtigt zu werden, bei denen

- Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens ausgeschlossen werden können oder
- aufgrund fehlender Wirkungsbezüge eine Betroffenheit grundsätzlich nicht besteht oder
- aufgrund der bei Gewässern standardmäßig vorgesehenen technischen Ausführungsalternative der Unterbohrung keine Betroffenheit besteht (vgl. Kap. 3 im Bericht).

Für die ASE sind 62 europäische Vogelarten bei Erdkabelkorridoren prüferelevant, wovon insgesamt 46 Arten im UR von Abschnitt D vorkommen. Zwei zusätzliche Arten sind in Freileitungskorridoren prüferelevant.

Weiterhin sind 41 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie aus den Artengruppen Fledermäuse, Säugetiere ohne Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge und Käfer für die Bundesfachplanung prüferelevant. Davon kommen 34 Arten in Abschnitt D vor.

Fische, Weichtiere, Krebse und Libellen sind aufgrund fehlender Wirkungsbezüge oder der Standardausführung (Unterbohrung von Gewässern) nicht zu prüfen.

Von den insgesamt 28 Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL können sechs Arten in den Trassenkorridoren auftreten. Davon kommen drei Arten in Abschnitt D vor.

4.2. Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

Für die Mehrzahl der prüfrelevanten Vogelarten mit geringem Störradius bzw. Anhang IV-Arten mit begrenzter Habitatausdehnung bzw. kleinen Aktionsräumen sind im Trassenverlauf auftretende artenschutzrechtliche Konflikte der Verbotstatbestände "Fang, Verletzung, Tötung" und "Störungen" durch Umgehung im Korridor (Feintrassierung) oder einfache Vermeidungsmaßnahmen (Standardmaßnahmen wie z.B. Vergrämung mittels flatterbandbestückter Stangen im Offenland) lösbar. Bei den prüfrelevanten Kleintierarten (Haselmaus, Herpetofauna, Insekten) besteht generell keine Betroffenheit durch baubedingte Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Der Eintritt des Verbotstatbestandes "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" ist für Arten mit geringer Stördistanz oder kleinen Aktionsräumen im gesamten Trassenverlauf nicht zu befürchten, da die ökologische Funktion außerhalb von Kernhabitaten und mit vorhandenen Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, das Habitat kurzfristig wiederhergestellt wird bzw. baubedingte Verluste in Kernhabitaten ohne adäquate Ausweichmöglichkeiten durch einfache CEF-Maßnahmen (z.B. Aufhängen von Nistkästen) kompensierbar sind.

Das trotz Maßnahmen bei einigen weit verbreiteten Arten (z.B. Zauneidechse (*Lacerta agilis*)) verbleibende, in der Kulturlandschaft nicht gänzlich auszuschließende Schädigungsrisiko stellt bei diesen Arten keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos im Vergleich zum allgemeinen Lebensrisiko des Individuums dar (z.B. Tod durch Prädation, widrige klimatische Bedingungen, Krankheiten, Landwirtschaft).

Durch Verwendung der technischen Ausführungsvariante (geschlossene Bauweise, HDD bis maximal 1.000 m Länge) treten bei Vogelarten mit größerem Störradius (bis 400 m gemäß GASSNER et al. 2010) bzw. Anhang IV-Arten mit größeren Raumansprüchen keine Verbotstatbestände ein.

Konflikte bei Vogelarten mit großer Störungsempfindlichkeit (z.B. Schwarzstorch mit Störradius 500 m) bzw. Anhang IV-Arten mit sehr großer Habitatausdehnung sind in Engstellen- / Riegelkonstellationen aufgrund der Flächenausdehnung über 1.000 m i.d.R. nicht mittels der technischen Ausführungsvariante geschlossene Bauweise lösbar. In diesen Fällen sind umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Bauzeitenregelungen oder aufwändige CEF-Maßnahmen (z.B. vorgezogene Anlage von Ersatzhabitaten in ausreichender Größe im räumlichen Zusammenhang) erforderlich.

Im Ergebnis zeigt sich im Abschnitt D, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen voraussichtlich keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Dem Vorhaben stehen somit keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen. Im gesamten Verlauf des TKS-Netzes in Abschnitt D werden voraussichtlich keine Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

4.3. Konfliktstellenbewertung für den Variantenvergleich

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung für die Bundesfachplanung "SuedLink" wurden in Abschnitt D insgesamt 341 artenschutzrechtliche Konfliktstellen (gilden- bzw. artbezogen) mit mittlerem (gelb gemäß unterlagenübergreifender Ampelbewertung, vgl. Kap. 2.3) und 56 Konfliktstellen mit hohem Realisierungshemmnis (orange) ermittelt (Tabelle 2). Dagegen ergab die Prüfung in Abschnitt D keine Konflikte mit sehr hohem Realisierungshemmnis (rot), d.h. Konflikte, bei denen von einer Verwirklichung eines Verbotstatbestandes auszugehen ist.

Tabelle 2 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung für alle prüferelevante Arten in Abschnitt D

Hinweis: Die Konfliktstellen der einzelnen Arten / Gilden überlagern sich teilweise. Die gilden-/artbezogenen Konfliktstellen wurden nach dem Maximalwertprinzip aggregiert, Ergebnis s.u. im Text.

Art / Gilde	wissenschaftlicher Name	Konfliktstellen mit Realisierungshemmnis		
		mittel	hoch	sehr hoch
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	0		
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	0		
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	0		
Höhlenbewohnende Singvogelarten mit NWI 3: Gartenrotschwanz / Trauer- / Zwergschnäpper	<i>Phoenicurus phoenicurus</i> / <i>Ficedula hypoleuca</i> / <i>Ficedula parva</i>	0	0	0
Baumbrütende Greifvögel mit NWI 3: Baumfalke / Rot- / Schwarzmilan / Wespenbussard	<i>Falco subbuteo</i> / <i>Milvus milvus</i> / <i>Milvus migrans</i> / <i>Pernis apivorus</i>	28	0	0
Bodenbrütende Arten mit NWI 3: Waldschnepfe / Waldwasserläufer	<i>Scolopax rusticola</i> / <i>Tringa ochropus</i>	0	0	0
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	0	0	0
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3	23	0
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	14	0	0
Haselhuhn	<i>Bonasia bonasa</i>	0	0	0
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	0	0	0
Singvogelarten der strukturierten Halboffenlandschaft mit NWI 2: Heidelerche / Sperbergrasmücke	<i>Lullula arborea</i> / <i>Sylvia nisoria</i>	0	0	0
Höhlenbrüter der strukturierten Halboffenlandschaft mit NWI 2: Wendehals / Steinkauz	<i>Jynx torquilla</i> / <i>Athene noctua</i>	0	0	0
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	3	0	0
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	0	0	0
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	0	0	0

Art / Gilde	wissenschaftlicher Name	Konfliktstellen mit Realisierungshemmnis		
		mittel	hoch	sehr hoch
Kranich	<i>Grus grus</i>	0	0	0
Wiesenlimikolen mit NWI 1-2: Bekassine / Großer Brachvogel / Kiebitz / Rotschenkel / Uferschnepfe	<i>Gallinago gallinago</i> / <i>Numenius arquata</i> / <i>Vanellus vanellus</i> / <i>Tringa totanus</i> / <i>Limosa limosa</i>	14	0	0
Bodenbrüter des Offenlandes mit NWI 3: Austernfischer / Feldlerche / Wachtel	<i>Saxicola rubetra</i> / <i>Anthus pratensis</i>	0	0	0
Gilde: Feldlerche / Wachtel	<i>Haematopus ostralegus</i> / <i>Alauda arvensis</i> / <i>Coturnix coturnix</i>	0	0	0
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	0	0	0
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	0	0	0
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	0	0
Singvogelarten der trockenen Offenlandschaften mit NWI 1-2: Brachpieper / Haubenlerche / Ortolan / Steinschmätzer	<i>Anthus campestris</i> / <i>Galerida cristata</i> / <i>Emberiza hortulana</i> / <i>Oenanthe oenanthe</i>	0	0	0
Arten der trockenen Offenlandschaften mit NWI 3: Grauammer / Karmingimpel / Flussregenpfeifer	<i>Emberiza calandra</i> / <i>Carpodacus erythrinus</i> / <i>Charadrius dubius</i>	0	0	0
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>			
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	0	0	0
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	0	0
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	0	0	0
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	0	0	0
Baumbrüter mit NWI 4: Graureiher / Kormoran	<i>Ardea cinerea</i> / <i>Phalacrocorax carbo</i>	0	0	0
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	10	1	0
Wildkatze	<i>Felix silvestris</i>	0	6	0
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	0	3	0
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	0	0
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	17	1	0
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	12	1	0
Waldfledermäuse, die den Winterschlaf nicht in Bäumen halten, mit NWI 3-5: Fransen- / Mücken- / Kleine & Große Bartfledermaus / Wasserfledermaus	<i>Myotis nattereri</i> / <i>Pipistrellus pygmaeus</i> / <i>Myotis mystacinus</i> / <i>Myotis brandtii</i> / <i>Myotis daubentonii</i>	77	12	0
Waldfledermäuse, die den Winterschlaf in Bäumen halten, mit NWI 3-4: Braunes Langohr / Kleiner & Großer Abendsegler / Flughautfledermaus	<i>Plecotus auritus</i> / <i>Nyctalus leisleri</i> / <i>Nyctalus noctula</i> / <i>Pipistrellus nathusii</i>	71	9	0
Schlingnatter (Glattnatter)	<i>Coronella austriaca</i>	23	0	0
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	7	0	0

Art / Gilde	wissenschaftlicher Name	Konfliktstellen mit Realisierungshemmnis		
		mittel	hoch	sehr hoch
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	1	0	0
Arten trockenwarmer, offener, sandiger Lebensräume mit NWI 2: Wechsel- / Geburtshelferkröte	<i>Bufo viridis / Alytes obstetricans</i>	0	0	0
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	6	0	0
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	0	0	0
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	0	0	0
Arten trockenwarmer, offener, sandiger Lebensräume mit NWI 3: Kreuz-/ Knoblauchkröte	<i>Bufo calamita / Pelobates fuscus</i>	0	0	0
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	1	0	0
Gilde: Heller / Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius / Maculinea nausithous</i>	17	0	0
Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	7	0	0
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	8	0	0
Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	4	0	0
Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	0	0	0
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coeonympha hero</i>	0	0	0
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	17	0	0
Gilde: Eremit / Heldbock	<i>Osmoderma eremita / Cerambyx cerdo</i>	0	0	0
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	0	0	0
Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	0	0	0
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	0	0	0
Summe		341	56	0

Sich räumlich überlagernde Konfliktstellen unterschiedlicher Arten bzw. Gilden wurden zu einer Konfliktstelle aggregiert. Das Realisierungshemmnis der aggregierten Konfliktstelle entspricht dem höchsten Realisierungshemmnis der einzelnen, sich überlagernden Konfliktstellen.

Die Aggregation der gilden- bzw. artbezogenen Konfliktstellen in Abschnitt D ergab eine Gesamtzahl von 103 aggregierten Konfliktstellen mit mittlerem und 29 Konfliktstellen mit hohem Realisierungshemmnis (Tabelle 3).

Tabelle 3 Aggregierte artenschutzrechtliche Konfliktstellen in Abschnitt D

TKS	Konfliktstellen mit Realisierungshemmnis		
	mittel	hoch	sehr hoch
92	1		
93a	5		
93b	1		
94		1	

TKS	Konfliktstellen mit Realisierungshemmnis		
	mittel	hoch	sehr hoch
95	3		
96	6	2	
97	15	2	
99		1	
100	1		
101	1	1	
102	6	1	
103	3		
104		1	
105a	3		
105b	1		
105c	3		
106a	2		
106b	4	1	
106c	2	1	
107	6	6	
108	5	1	
109	3	1	
110	1	1	
111	3		
112	1		
113b	1		
114a	2		
114b		1	
116	6		
117a	1		
117b	1		
119	1	1	
120		2	
122a	1		
165	5	2	
310		1	
322	2	1	
324	2		
325	1		
341	4		
Summe	103	29	0